



Stadtverwaltung · Postfach 1140 · 71365 WeinStadt

An die Mitglieder des
Sozial- und Kulturaussusses
und des Gemeinderates

**Große Kreisstadt WeinStadt
Amt für Familie, Bildung
und Soziales**

Beutelsbach, Poststraße 15/1
71384 WeinStadt

Es schreibt Ihnen
Herr Spangenberg

Tel. (07151) 693-117
Fax (07151) 693-132
Mail u.spangenberg@weinStadt.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen unsere Zeichen
50.1/Sp; 207.63

Datum
1. März 2017

Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in WeinStadt - Stellungnahme der Elternvertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der vorgesehenen Gebührenerhöhung für die Schülerbetreuungen wurden die Mitglieder des Schulbeirates über die vorgesehene Maßnahme informiert und zur Stellungnahme bis zum 28.02.2017 aufgefordert.

Als einzige Reaktion ging zum 24.02.2017 fristgerecht die Stellungnahme der Elternbeiräte der Schülerbetreuung Beutelsbach ein (siehe Anlage 3).

Die Verwaltung nimmt zu dem Schreiben wie folgt Stellung:

Durch die vorgesehene Erhöhung der Elternbeiträge soll die steigende Entwicklung der Ausgaben (im Wesentlichen Personalkosten) zum Teil weitergegeben werden. Das Delta zwischen Ausgaben und Einnahmen vergrößert sich ausgehend vom vorläufigen Rechnungsergebnis 2016 um rund 15.000,- €. Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen durch die Elternbeiträge von rund 7.400,- € zu erwarten. Der Rest der stetig wachsenden Differenz verbleibt zu Lasten des städtischen Haushaltes. Dies geschieht analog zum derzeitigen Kostendeckungsgrad der Schülerbetreuung, der bei Kernzeit und flexibler Nachmittagsbetreuung knapp unter 50 % liegt. Durch die vorgesehene Gebührenerhöhung wird der Kostendeckungsgrad lediglich stabil gehalten.

Die Verpflegungskosten für die flexible Nachmittagsbetreuung sind seit 01.01.2015 nicht erhöht worden, obwohl Preissteigerungen bei der Belieferung mit warmen Mittagessen aufgetreten sind. Zusammen mit der jüngst angekündigten Erhöhung des Lieferanten zum 01.09.2017 wird sich damit seit der letzten Gebührenerhöhung für die Verpflegung eine Steigerung um 14,3 % ergeben. Da vorgesehen ist, dass die Verpflegungsgebühren möglichst die Lieferantenkosten decken sollen, ist die Erhöhung von 65,- € auf 75,- € (also um 10,- € oder 15,4 %) erforderlich. Neben dem Aufwand für die Belieferung mit dem warmen Mittagessen entsteht weiterer Aufwand z.B. durch Personalkosten der erforderlichen hauswirtschaftlichen Kraft, so dass die Anhebung als vertretbar erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Spangenberg